

## Satzung

beschlossen am 9. März 1982

Änderungen am 18. April 1989, 30. März 1992, 10. April 1997, 27. April 1999, 13.02.2014, 16.02.2017, 06.07.2021 und 31.03.2025.

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Luftsportverband Hamburg e.V.", nachfolgend abgekürzt als LSV-HH bezeichnet und ist am 5.2.1952 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen worden. Sitz des Luftsportverbandes ist Hamburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck und Tätigkeitsbereiche

Zweck des LSV-HH ist es, alle Luftsporttreibenden und die für sie tätigen Vereine in Hamburg zusammen zu schließen und deren Interessen auf Landesebene und als ordentliches Mitglied (als regionaler Multiluftsportverband) im Deutschen Aero Club e.V. (DAeC) und im Hamburger Sportbund e.V. zu vertreten. Zweck des LSV-HH ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Luftsports in all seinen Ausprägungen einschließlich der Information gegenüber der Öffentlichkeit, die Förderung des Nachwuchses und des technischen Verständnisses sowie der Koordination der technischen Überwachung von Luftfahrzeugen und -geräten.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der LSV-HH mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar- gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und Ziele.
2. Mittel des LSV-HH dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Organe und Gremien des LSV-HH arbeiten ehrenamtlich, soweit sich nicht aus dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes ergibt. Reisekosten und dienstliche Auslagen werden erstattet. Der Vorstand bestimmt die Höhe der erstattungsfähigen Auslagen.

### § 3 Gemeinnützigkeit ff.

4. Bei Auflösung des LSV-HH oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des LSV-HH an die ordentlichen Mitglieder des LSV-HH -im Verhältnis der gemeldeten Mitglieder-, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, i.S. deren jeweiligen Satzung, zu verwenden haben. Die Aufteilung des Vermögens bestimmt sich nach § 18 Ziffer 4.

### § 4 Mitgliedschaft

Der Luftsportverband besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern
2. Außerordentlichen Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

1. Ordentliches Mitglied kann auf Antrag jeder im Sinne des §3 dieser Satzung gemeinnützige Luftsportverein werden, der diese Satzung für sich verbindlich anerkennt und ins Vereinsregister Hamburg eingetragen ist. Außerhalb Hamburgs ansässige Luftsportvereine können mit Zustimmung des gebietsmäßig zuständigen Landesverbandes Mitglied im LSV-HH werden. Über Aufnahmeanträge entscheidet der erweiterte Vorstand. Ordentliche Mitgliedschaft im LSV-HH schließt Mitgliedschaft im DAeC ein und setzt Anerkennung der Satzung des DAeC voraus.

Die ordentlichen Mitglieder geben

- 1.1. sich eine Satzung, die denen des DAeC und LSV-HH nicht entgegensteht. Sie zeigen dies und etwaige Satzungsänderungen dem Vorstand des LSV-HH an.
- 1.2. führen ihre Angelegenheiten, ihre Wirtschaftsführung und insbesondere ihre sportlichen Aktivitäten in eigener Verantwortung.
- 1.3. werden den Vorstand des LSV-HH über Angelegenheiten, die über den eigenen Verein hinaus Bedeutung haben können oder die einer allgemeinen Absprache mit Hamburger Behörden/Einrichtungen bedürfen, rechtzeitig und umfassend unterrichten.
- 1.4. halten Verbindung zu den ordentlichen Mitgliedern des LSV-HH, die gleiche Fachgruppen eingerichtet haben, zum Zweck fachlicher Abstimmung und Vertretung.
- 1.5. führen über ihre Mitgliederbewegung ordentlich Buch zugleich als Grundlage für das Stimmrecht im LSV-HH und die Beitragspflicht und machen darüber dem Vorstand des LSV-HH auf Verlangen Mitteilung.
- 1.6. leisten zeitgerecht die von der Mitgliederversammlung des LSV-HH beschlossenen Beiträge sowie der Beiträge des DAeC und seiner jeweiligen Bundeskommissionen.
- 1.7. unterstützen die Arbeiten des LSV-HH und DAeC.

2. Außerordentliches Mitglied können natürliche oder juristische Personen sein, die nicht die Voraussetzungen der Ziffer 1 erfüllen. Ihre Rechte und Pflichten legt der Vorstand im Einzelfall fest. Außerordentliche Mitglieder erhalten keine die Gemeinnützigkeit des Verbandes gefährdende Unterstützung.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Luftsport besonders verdient gemacht haben und von dem erweiterten Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Sie sind beitragsfrei, sind aber berechtigt, die satzungsgemäßen Leistungen des LSV-HH in Anspruch zu nehmen.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

1. durch Austrittserklärung. Diese ist dem Vorstand des LSV schriftlich, mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende, zuzustellen. Die Beitragspflicht endet in diesem Fall mit dem Ende des laufenden Geschäftsjahres.
2. durch Wegfall von Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im LSV-HH. In diesen Fällen stellt der erweiterte Vorstand das Ende der Mitgliedschaft fest, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.
3. durch Ausschluss, wenn ein Mitglied
  - gegen anerkannte Gebote fliegerischer Kameradschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig verstößt,
  - wenn die satzungsgemäßen Ziele des DAeC nicht anerkannt werden oder diesen zuwidergehandelt wird,
  - sich den Regeln dieser Satzung oder allgemein geltenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachdrücklich verweigert.
4. Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes bleibt einem Beschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten.
5. durch Tod von außerordentlichen Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern.

## II. Innere Ordnung

### § 6 Organe des LSV-HH

Organe des Luftsportverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der erweiterte Vorstand
3. der Vorstand
4. der Geschäftsführer (wenn bestellt)

### § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als unmittelbare Vertretung aller ordentlichen Mitglieder ist oberstes Organ des LSV-HH und bestimmt ihre Zuständigkeit selbst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes regelt.

Jedenfalls bleibt vorbehalten:

- 1.1. Änderungen der Satzung des LSV-HH.
- 1.2. Anträge des LSV-HH auf Änderungen der Satzung des DAeC.
- 1.3. Entscheidung darüber, ob der Verband einen hauptamtlichen Geschäftsführer beschäftigt
- 1.4. Ausschluss eines Mitgliedes.
- 1.5. Entlastung des Vorstandes.
- 1.6. Wahl oder Wiederwahl des Präsidenten, von zwei Vizepräsidenten und des Schatzmeisters.
- 1.7. Wahl oder Wiederwahl von 2 unabhängigen Kassenprüfern für jeweils 2 Jahre.
- 1.8. Auf Vorschlag des Vorstandes werden die Referenten der Fachgruppen, die auch die Vertreter des LSV-HH in den jeweiligen Bundeskommissionen im DAeC sind, bestätigt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestätigt ist.
- 1.9. Bestätigung des Jugendleiters.

## § 7 Mitgliederversammlung, ff

- 1.10.** Festsetzung der Beitragsordnung sowie der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
- 1.11.** Beschluss über Auflösung des LSV-HH.
- 2.** Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten oder seinen Vertreter schriftlich oder elektronisch (Textform) unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen einberufen. Anträge zur Tagesordnung von ordentlichen Mitgliedern oder aus dem erweiterten Vorstand heraus müssen spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich oder elektronisch (Textform) zur Einbindung in die Tagesordnung eingegangen sein. Die endgültige Tagesordnung wird mit einer Frist von 1 Woche an die ordentlichen Mitglieder versandt.

Die Mitgliederversammlungen können auch per Video-Konferenz abgehalten werden. Die in Rahmen der Videokonferenz gefassten Beschlüsse sind anschließend schriftlich zu bestätigen. Die Geschäftsstelle sendet den Mitgliedern eine Zusammenfassung der in der Videokonferenz gefassten Beschlüsse. Diese sind dann binnen 1 Woche schriftlich bestätigt an die Geschäftsstelle zurückzusenden. Diese können per PDF, Fax oder Briefform an die Geschäftsstelle gesendet werden.

Beschlüsse können im Umlaufverfahren auch schriftlich gefasst werden. Diese können per PDF, Fax, oder Briefform an die Geschäftsstelle gesendet werden.

- 3.** Wahlvorschläge sollten spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich oder elektronisch (Textform) eingereicht werden.
- 4.** Anträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, können nur behandelt werden, wenn alle ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

## § 8 Stimmrecht

- 1.** Jedes ordentliche Mitglied hat für die bei ihm beitragspflichtigen ordentlichen Mitglieder Stimmrechte gestaffelt wie folgt:

mindestens: 1 Stimme
ab 10 Mitglieder: 2 Stimmen
ab 25 Mitglieder: 3 Stimmen
ab 50 Mitglieder: 5 Stimmen
ab 125 Mitglieder: 8 Stimmen
ab 250 Mitglieder: 10 Stimmen
- 2.** Die Anzahl der beim ordentlichen Mitglied beitragspflichtigen ordentlichen Mitglieder wird zum 01.01. desselben Jahres bestimmt.
- 3.** Ordentliche Mitglieder werden durch ein Mitglied ihres Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten oder durch ein von diesem bevollmächtigten Vertreter.
- 4.** Jedes ordentliche Mitglied kann die ihm zustehenden Stimmen nur einheitlich abgeben, unbeschadet der Personenzahl, durch die sich der Verein in der Versammlung vertreten lassen will.
- 5.** Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen anwesend sind. Sie beschließt mit Mehrheit der anwesenden Stimmen.
7. Änderungen der Satzung können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Sind weniger als 2/3 der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so muss innerhalb von zwei Monaten mit einer Einladungsfrist von mindesten einer Woche eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der dann eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen über Änderung der Satzung entscheidet.
8. Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
9. Wenn ein Mitglied (ordentliches oder außerordentliches) mit seinen Beitragszahlungen länger als 2 Monate im Rückstand ist, ruhen alle seine Rechte und Pflichten.

## § 9 Ordnung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei seiner Abwesenheit einer der Vizepräsidenten. Bei deren Verhinderung wird ein Versammlungsleiter aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder gewählt.
2. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll hat mindestens zu enthalten, Ort und Beginn der Sitzung, die Person des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und des Protokollführers, den Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Anträge und der Beschlüsse, bei diesen auch die Zahl der gültigen, der ungültigen, der Ja- und Nein-Stimmen sowie der Stimmehaltungen. Das Protokoll ist innerhalb von 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung an die ordentlichen Mitglieder zu versenden.
3. Beschlüsse können nur innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung angefochten werden.
4. Wahlen erfolgen geheim, falls die Mitgliederversammlung nicht einstimmig beschließt, die betreffende Wahl durch Zuruf (per Akklamation) vorzunehmen.

## § 10 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus

1. den Mitgliedern des Vorstandes
2. den Referenten der Fachgruppen gem. § 16
3. dem Jugendleiter

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands regeln etwaige notwendige Vertretungen in anderen Gremien aus dem Kreis des erweiterten Vorstandes selbst oder, wenn aufgrund fachlicher Belange dies nicht möglich ist, einen Stellvertreter, der mit dem Vorstand abzustimmen ist.

Fachreferenten können zugleich Vorstandsmitglieder des LSV-HH sein.

Die Fachreferenten arbeiten selbstständig und unmittelbar mit den Fachgruppen im DAeC nach dessen Satzung zusammen. Sie informieren fortlaufend den Vorstand, Präsident und Geschäftsführer (wenn bestellt). Beschlüsse, die in den Fachgruppen gefasst werden sollen, stimmen die Fachreferenten mit dem Vorstand, Präsident und Geschäftsführer (wenn bestellt), vorher ab.

Der Jugendleiter wird nach der Jugendordnung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der erweiterte Vorstand wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung von einem Vize-Präsidenten einberufen. Er muss einberufen werden:

- vor jeder Hauptversammlung des DAeC,
- wenn zwei seiner Mitglieder es verlangen.

Die Einladung zur Sitzung mit Tagesordnung muss allen Mitgliedern des erweiterten Vorstandes spätestens 10 Tage vorher zugesandt werden. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der in ihm Stimmberchtigten anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der stimmberchtigten Mitglieder. Jedes Mitglied des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes hat je 1 Stimme. Sollte bei einer Abstimmung Stimmengleichheit bestehen, zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Der Vorstand kann Beschlüsse des erweiterten Vorstandes auch durch elektronischen Umlaufbeschluss (Textform) herbeiführen, wenn eine Aussprache im Einzelfall entbehrlich erscheint und Einspruch nicht erhoben wird.

## § 11 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind:

1. gegenseitige Unterrichtung über anstehende Probleme, Entwicklungen oder Absichten, insbesondere luftsportfachlicher oder -technischer Art.
2. die daraus folgenden Anregungen für eine Koordinierung und – soweit möglich – wechselseitige Unterstützung der ordentlichen Mitglieder untereinander.
3. gemeinsame Fragen der Luftsportjugend.
4. gemeinsame Fragen der Öffentlichkeitsarbeit.
5. Aufnahme neuer Mitglieder unter § 4, Ziffer1 sowie die Erweiterung und Auflösung der Luftsport-Fachgruppen (§ 17).
6. Vorgänge, die über die Fachgruppen spezifischen Belange hinausgehen, die z.B. eine Beitragsänderung oder Belastung gegenüber dem LSV-HH nach sich ziehen können, sind dem Vorstand zeitnah mitzuteilen.

## § 12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, einem oder zwei Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Präsident und der eine oder beide Vizepräsidenten. Zwei von ihnen vertreten den LSV-HH gerichtlich und außergerichtlich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## § 13 Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Wahrnehmung laufender Geschäfte, soweit nicht dem Geschäftsführer übertragen.
2. Einleitung und Förderung von Initiativen, die den satzungsgemäßen Zwecken dienen und nicht bereits von Fachgruppen oder ordentlichen Mitgliedern selbstständig betrieben werden.
3. Koordinierung luftsportlicher Angelegenheiten im Raum Hamburg.
4. Vertretung des LSV-HH als ordentliches Mitglied im DAeC.
5. Zusammenarbeit mit anderen Landesverbänden im DAeC.
6. Einberufung des erweiterten Vorstandes (§ 10) und der Mitgliederversammlung (§ 7).

7. Abstimmung mit den Referenten der Fachgruppen über Ihre Aktivität in den Gremien z.B. Beitragsänderungen etc.
8. Die Mittel des LSV-HH werden nach den Beschlüssen des Vorstandes durch den Schatzmeister gemeinsam mit dem Geschäftsführer (wenn bestellt) oder einem Vorstandsmitglied nach dem 4-Augen-Prinzip verwaltet.
9. Bestellung eines Geschäftsführers (§ 14 der Satzung).
10. Der Vorstand kann unter Zustimmung des erweiterten Vorstandes Regeln zur Einhaltung der Fairness sowie eines manipulations- und dopingfreien Sports beschließen. Diese Regeln haben alle Mitglieder einzuhalten.

#### **§ 14 Der Geschäftsführer**

Zur Bearbeitung und Erledigung der laufenden Geschäfte des LSV-HH kann ein haupt- oder ehrenamtlicher Geschäftsführer bestellt werden.

#### **§ 15. Aufgaben des Geschäftsführers**

Die Bearbeitung der laufenden Aufgaben des LSV-HH, soweit sie nicht durch die Satzung, durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des erweiterten Vorstandes oder durch zwingendes Gesetz Anderen übertragen sind, ist Aufgabe des Geschäftsführers.

Der Geschäftsführer ist bevollmächtigt im Rahmen der laufenden, von der Geschäftsstelle bearbeiteten Angelegenheiten, den LSV-HH Dritten gegenüber zu vertreten.

Der Geschäftsführer untersteht der Aufsicht des Vorstandes und hat dessen Weisungen zu befolgen.

#### **§ 16 Vergütung**

Der erweiterte Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung gemäß § 3 Nummer 26a EStG für Mitglieder des erweiterten Vorstands und für einen ehrenamtlichen Geschäftsführer (wenn bestellt) beschließen.

### **III. Gliederung des LSV-HH**

#### **§ 17 Fachgruppen**

1. Der LSV-HH umfasst im Kernbereich die Fachgruppen:
  - Motorflug-Sport
  - Segelflug-Sport einschl. Motorsegelflug-Sport
  - Modellflug-Sport
  - Technik
  - Ausschuss Frauen und Familie

Der erweiterte Vorstand kann beschließen, weitere Fachgruppen aufzunehmen oder aufzulösen §11, Ziffer 5.

2. Die Fachgruppen bestimmen einen Referenten, diese werden von den fachlich beteiligten ordentlichen Mitgliedern benannt und auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung des LSV-HH bestätigt.
3. Die Referenten vertreten für ihre Fachgruppe die Interessen der ordentlichen Mitglieder im LSV-HH sowie die Interessen des LSV-HH in den jeweiligen Gremien (z.B. Bundeskommissionen) des DAeC.
4. Die Referenten der Fachgruppen stimmen sich über Ihre Aktivitäten und das Abstimmungsverhalten in den Gremien des DAeC im Vorwege mit dem Vorstand ab. Dies betrifft insbesondere Beitragsänderungen und Strukturänderungen.

## § 18 Luftsportjugend

1. Die im LSV-HH bei den ordentlichen Mitgliedern organisierten jungen Menschen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bilden die "Luftsportjugend des LuftSportverbandes Hamburg".
2. Die Luftsportjugend gem. Ziffer 1 gibt sich eine Jugendordnung, die dieser Satzung nicht widersprechen darf und dem erweiterten Vorstand des LSV-HH – auch im Falle von Änderungen – vorab zur Genehmigung vorzulegen ist.
3. Die Luftsportjugend wählt einen Landesjugendleiter, sowie einen Stellvertreter. Für diese gilt die Altersbeschränkung des 25. Lebensjahres nicht.
4. Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Luftsportjugend im LSV-HH sowie die Interessen der Luftsportjugend des LSV-HH in der Luftsportjugend des DAeC.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 19 Auflösung

1. Die Auflösung des LSV-HH kann nur von einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden, soweit mindestens 75% aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
2. Der Auflösungsbeschluss ist jedoch erst wirksam, wenn er in einer innerhalb eines Vierteljahres erneut einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung ebenfalls mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden Stimmen wiederholt wird.
3. Im Falle der Auflösung fungieren die Vorstände als Liquidatoren.
4. Nach Auflösungsbeschluss beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Liquidatoren die Verteilung des Vermögens an die gem. § 3 Ziffer 4 bestimmten Organisationen.

Hamburg, 31. März 2025